

.....
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Wir brauchen kein Suizidhilfe-Gesetz!

Abstimmung über die Gesetzentwürfe zur Kriminalisierung von Suizidbeihilfe/Sterbehilfe

Sehr geehrte/-r

die meisten Mitglieder des Deutschen Bundestages sind derzeit unsicher und hegen berechnete Zweifel, welcher der Anträge bei der für die erste Novemberwoche geplanten Abstimmung zur Suizidbeihilfe denn zu unterstützen wäre. Wenn auch Sie dazu gehören, möchte ich Sie bitten und ermutigen: **Stimmen Sie viermal mit „Nein“!**

Denn es bedarf doch – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – gar keiner Regelung zur Einschränkung der Suizidhilfe und erst recht keiner Androhung einer mehrjährigen Gefängnisstrafe, die vor allem Ärztinnen und Ärzte beträfe. Dies wurde verständlicherweise sowohl von namhaften Vertretern der Ärzteschaft bekräftigt, als auch durch einen Aufruf von über 140 Strafrechts-Professoren. Die Einschätzung dieser beiden Berufsgruppen, die zudem der Haltung einer großen Mehrheit von Bürgerinnen und Bürgern entspricht, darf im Bundestag nicht einfach ignoriert werden!

Persönlich mache ich mir mit vielen anderen Menschen große Sorgen, dass wir durch eine restriktive Neuregelung gezwungen werden könnten, zukünftig „bis zum bitteren Ende“ unseres Lebens aushalten zu müssen. Dabei nimmt nur eine verschwindende Minderheit (derzeit sollen es kaum mehr als 0,025 Prozent (!) der jährlich Verstorbenen sein) zum humanen Sterben tatsächlich eine Bereitstellung von tödlich wirkenden Medikamenten in Anspruch. Die allermeisten Menschen beruhigt allein die Möglichkeit, entsprechende Hilfe bekommen zu können (!) und natürlich vor allem die vorgesehene Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung.

Aber durch eine restriktive Einschränkung betroffen wären auch eine palliativmedizinische Betäubung („Sedierung“) mit von Schwerstleidenden ausdrücklich gewünschter Sterbeverkürzung oder auch ein bewusster Verzicht auf Nahrung mit dem Ziel, den eigenen Tod herbeizuführen. So manche Errungenschaft im Sinne des Wohls und des Willens von Patienten könnte juristisch in die Nähe der Unterstützung einer suizidalen Handlung gerückt werden. Allein die Furcht vor staatsanwaltlichen Ermittlungen würde entsprechende Sterbehilfe-Unterstützungen, auch wenn sie medizinethisch voll anerkannt und juristisch zulässig sind, wieder enorm erschweren.

Ich appelliere deshalb an Sie: Bitte beugen Sie sich nicht dem Druck eines einmal in Gang gesetzten, vermeintlich unabdingbaren, Gesetzgebungsverfahrens! Im Interesse von uns allen sollte die bestehende Rechtslage zur Sterbehilfe erhalten und keinesfalls verschärft werden.
Bitte stimmen Sie daher im Bundestag viermal mit „Nein“!

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Name, ggfs. Ort)

Leitsätze gegen ein Verbot der Beihilfe zum Suizid in Deutschland

des Bündnisses für Selbstbestimmung bis zum Lebensende

1. Die Beihilfe zur Selbsttötung (Suizidbeihilfe) ist in Deutschland straffrei (oder »keine Straftat«), wenn der Entschluss zur Selbsttötung freiverantwortlich ist. Wer hingegen Suizidbeihilfe leistet, wenn der Tatentschluss des Suizidenten aus einer krankhaften Störung entspringt, macht sich nach geltendem Strafrecht wegen Tötung strafbar.
2. Es besteht keine Notwendigkeit, an dieser geltenden Rechtslage etwas zu ändern.
3. Nicht urteilsfähige Suizidenten bedürfen keiner Hilfe zur Selbsttötung, sondern fachärztlicher Behandlung. Palliativmedizinische Fähigkeiten und hospizliche Betreuung müssen weiter gelernt und ausgebaut werden, damit sie allen Patienten zur Verfügung stehen, die diese benötigen.
4. Es gibt aber Patienten, für die palliative Leistungen und hospizliche Betreuung keine Optionen sind, weil diese entweder am Krankheitsverlauf und den damit verbundenen Beeinträchtigungen nichts ändern können oder weil diese Angebote von den Patienten abgelehnt werden.
5. Die Menschen müssen darauf vertrauen dürfen, dass die legale passive und indirekte Sterbehilfe nach ihrem geäußerten oder mutmaßlichen Willen oder nach ihrer Patientenverfügung überall praktiziert wird. Es darf nicht sein, dass Menschen sich das Leben nehmen, weil sie heute immer noch Angst haben müssen, dass am Lebensende gegen ihren Willen ein Leidensweg künstlich verlängert wird.
6. Urteilsfähige Erwachsene sollten also in Zukunft ausreichende Unterstützung bei einem selbstbestimmten Lebensende erhalten. Voraussetzung muss immer sein, dass die Suizidenten selbst ihren bevorstehenden letzten Lebensweg in Kenntnis der Angebote von palliativer oder hospizlicher Versorgung als für sie unerträglich oder nicht lebenswert einstufen.
7. Die Lebenswertbestimmung darf auch in Zukunft niemandem außer den betroffenen Menschen selbst zustehen! Das gebieten die Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes.
8. Es ist daher begrüßenswert, dass viele Landesärztekammern den Vorschlag der Bundesärztekammer des strikten standesrechtlichen Verbots der Suizidbeihilfe nicht übernommen haben.
9. Das Recht der Ärzte, nach eigenem Gewissen und ihrem ärztlichen Ethos Suizidwilligen zu helfen, steht unter dem Schutz der Verfassung und darf nicht eingeschränkt werden. Sie sind jedoch selbstverständlich nicht verpflichtet, diese Hilfe zu leisten.
10. Die Achtung der Menschenwürde gebietet, dass in den hier genannten Fällen eines freiverantwortlichen Suizids die Menschen in ihrer existentiellen Not nicht auch noch ihre Selbstbestimmung verlieren und in grausame oder gar Dritte gefährdende Suizide getrieben werden.

Quelle: www.mein-ende-gehört-mir.de/leitsaetze